GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Satzung des Landkreises Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) vom 18. November 2025, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 18.03.2026 die folgende Neufassung der

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Lörrach www.loerrach-landkreis.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, an der Infothek von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sofern die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht erlaubt sein sollte, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Badische Zeitung (Kreisausgabe Landkreis Lörrach) und Die Oberbadische (mit den Ausgaben Die Oberbadische Lörrach, Weiler Zeitung und Markgräfler Tagblatt).

§ 2
Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung), insbesondere durch Einrücken in die Badische Zeitung (Kreisausgabe Landkreis Lörrach) und Die Oberbadische (mit den Ausgaben Die Oberbadische Lörrach, Weiler Zeitung und Markgräfler Tagblatt). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22. November 2017 außer Kraft.

Lörrach, den 18.03.2026

gez.
Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.